

**Nachbesetzung und Wahl der Leitung des Kulturreferates und
des Referates für Stadtplanung und Bauordnung;
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12666

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2018
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Amtszeiten des derzeitigen Kulturreferenten und der derzeitigen Referentin für Stadtplanung und Bauordnung enden am 30.06.2019 bzw. am 30.04.2019.

Nach Art. 12 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamtenengesetz (KWBG) sind Bewerber und Bewerberinnen für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Durch die Ausschreibung soll erreicht werden, dass entsprechend dem Grundsatz des Leistungsprinzips (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) diejenige Person gewählt werden kann, die die bestgeeignete ist.

Eine Ausschreibung ist jedoch nicht in jedem Fall zwingend vorgeschrieben. Aus der Gesetzesformulierung („soll“) ist ersichtlich, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn auf andere Weise sicher gestellt ist, dass der Grundsatz des Leistungsprinzips eingehalten ist, mithin die bestgeeignete Bewerbung zum Zug kommt.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Bewerbung vorhanden ist, aufgrund deren Qualifikation für die betreffende Stelle keine andere aussichtsreiche Bewerbung mehr erwartet werden kann. Eine Ausschreibung ist ferner dann entbehrlich, wenn aufgrund des Anforderungsprofils nur eine begrenzte Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern in Frage kommt, die einzeln angesprochen werden können (vgl. Hümmer, Art. 5 Anm. 4 KWBG).

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), insbesondere des Art. 12 KWBG erfüllen und werden nach diesem Gesetz vom Stadtrat gewählt und zu Beamten auf Zeit ernannt.

Nachbesetzung der Leitung des Kulturreferates

Die Amtszeit des derzeitigen Kulturreferenten endet am 30.06.2019.

Für die Nachbesetzung der Leitung des Kulturreferates steht mit dem bisherigen

Stellvertreter und Stadtdirektor des Kulturreferates, Herrn Anton Biebl ein geeigneter Bewerber zur Verfügung.

Herr Biebl ist Jurist und stellt damit die grundsätzliche Eignung für die Referentenposition gemäß KWBG sicher. Durch seine langjährige Funktion als Stellvertreter des Kulturreferenten (seit 2010) weist er weitreichendste Erfahrungen für die zu besetzende Position auf und hat sich bereits bestens bewährt. Herr Biebl ist somit auch mit den fachlichen Aufgabenstellungen des Kulturreferates bestens vertraut, so dass er die erforderlichen fachlichen Kenntnisse in hohem Maße besitzt. Herr Biebl besitzt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in verschiedenen verantwortlichen Positionen bei der Stadtverwaltung zudem die erforderlichen Führungsqualitäten.

Aufgrund der besonderen Anforderungen, die an die zu besetzende Position zu stellen sind, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausschreibung der Referentenstelle zu Bewerbungen von besser geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten führen würde. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist damit gerechtfertigt.

Die Amtszeit des neuen Kulturreferenten beginnt ab dem Zeitpunkt der Ernennung, frühestens jedoch zum 01.07.2019 und endet nach Ablauf von sechs Jahren.

Nachbesetzung der Leitung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Die Amtszeit der bisherigen Referentin des Referates für Stadtplanung und Bauordnung endet am 30.04.2019.

Die bisherige Amtsinhaberin Frau Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk hat sich bereit erklärt, im Falle einer Wiederwahl für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen. Fr. Prof. Dr. (I) Merk hat sich in vieljähriger Praxis in der Leitung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung bestens bewährt. Sie genießt das Vertrauen des Stadtrats. Aufgrund der besonderen Anforderungen, die an die zu besetzende Position zu stellen ist, was fachliche Kenntnisse und Führungsqualitäten anbelangt, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausschreibung der Referentenstelle zu Bewerbungen von besser geeigneten Kandidaten führen würde.

Die neue Amtszeit beginnt am 01.05.2019 und endet nach Ablauf von sechs Jahren.

Wahl der Leitung des Kulturreferates und des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Die Wahlen für die angegebenen Positionen werden gemäß § 39 Abs. 1 GeschO in der heutigen Vollversammlung des Stadtrates durchgeführt.

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sowie solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die

Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gem. § 74 Abs. 2 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen der Stimmzettel zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellten Wahlurnen einzulegen.

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung für die künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

Die Besoldung der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erfolgt bei der Landeshauptstadt München entsprechend dem zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Gesetz über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Art. 45 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KWBG) in der ersten Amtszeit nunmehr nach Besoldungsgruppe 6 und in weiteren Amtszeiten nach Besoldungsgruppe 7 der Bayerischen Besoldungsordnung B.

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohnerzahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen zwischen 584,82 € und 1.116,99 € festgesetzt werden. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin wird die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen gehalten.

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen

Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn.14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage war aufgrund von kurzfristigem Abstimmungsbedarf leider nicht möglich.

II. Antrag des Referenten

1. Auf die Ausschreibung der Stelle der Leitung des Kulturreferates und der Stelle der Leitung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wird verzichtet.
2. Die Wahlen der Leitung des Kulturreferates und der Leitung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung werden in der heutigen Sitzung auf der Grundlage des obigen Beschlussvortrages und des Beschlusses 14-20 / V 12666 vom 27.11.2018 durchgeführt.
3. Die Dienstaufwandsentschädigung der künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieder wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufgrund der Wahlniederschrift.

Als Leiterin / Leiter des Kulturreferates wurde gewählt:

Als Leiterin / Leiter des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wurde gewählt:

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D - GL

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Büro OB**
An das Büro 2. BM
An das Büro 3. BMin
An D-R
An D-HA II-V
An das Kulturreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Personal- und Organisationsreferat
z. K.

Am